



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bernerhof
3003 Bern

Zug, 29. September 2026 rv

**Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) und des Bundesgesetzes über die
Stempelabgaben (StG) (Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft stärken)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2026 haben Sie uns eingeladen, bis zum 12. Oktober 2026 zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) und des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG) Stellung zu nehmen. Der Kanton Zug dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich wie folgt:

Anträge

1. Der Änderung des MWSTG sei zuzustimmen.
2. Der Änderung des StG sei zuzustimmen.
3. Im erläuternden Bericht seien die Liquiditäts- und Zinseffekte der Öffnung der jährlichen Abrechnung für umsatzstarke Unternehmen zu quantifizieren. Es sei zu prüfen, ob Nachzahlungen gemäss Jahresabrechnung bei erheblicher Unterdeckung der Raten zu verzinsen sind.

Begründung

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Zug unterstützt die Vorlage. Sie setzt Massnahmen aus dem Paket des Bundesrates vom 26. November 2025 zur administrativen Entlastung der Unternehmen um und leistet einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz. Die Mehrwertsteuer und die Stempelabgaben sind Bundesabgaben. Dem Kanton Zug und seinen Gemeinden entstehen deshalb keine direkten Steuerausfälle. Da die jährliche Abrechnung freiwillig bleibt, ergibt sich für den Kanton auch kein Umstellungsbedarf.

Wie die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) unterstützt der Kanton Zug die vorgeschlagenen Massnahmen. Ergänzend weist der Kanton Zug auf die folgenden Punkte hin.

2. Änderung des MWSTG (Anträge 1 und 3)

Der Kanton Zug begrüsst die Aufhebung der Umsatzgrenze von 5 005 000 Franken für die jährliche Abrechnung (Art. 35 Abs. 1^{bis} MWSTG). Neu können rund 25 000 umsatzstarke Unternehmen jährlich statt vierteljährlich abrechnen, und Unternehmen im Bereich des Schwellenwerts müssen dessen Über- oder Unterschreitung nicht mehr prüfen. Die Massnahme ist ein sinnvoller Schritt zur administrativen Entlastung der Unternehmen.

Die Annahme im erläuternden Bericht, dass dank der Pflicht zur Zahlung von Raten kaum finanzielle Auswirkungen zu erwarten seien, ist allerdings nicht belegt. Die Raten bemessen sich nach der Steuerforderung der letzten Steuerperiode (Art. 86a Abs. 2 MWSTG). Bei Unternehmen mit stark wachsendem Umsatz wird deshalb ein Teil der laufend geschuldeten Steuer erst mit der Jahresabrechnung fällig, ohne dass auf dieser Differenz ein Zins geschuldet ist. Der erläuternde Bericht räumt selbst ein, dass die Raten grosszügig festgelegt sind und gewisse Steuerbeträge ohne Verzugszinsfolgen später einbezahlt werden könnten (Ziff. 4.1.1). Bis heute betrifft dies nur KMU. Mit der Öffnung für umsatzstarke Unternehmen kann dieser Effekt für den Bund ein anderes Gewicht erhalten. Der Kanton Zug regt deshalb an, die Liquiditäts- und Zinseffekte im erläuternden Bericht nachvollziehbar zu quantifizieren.

Das geltende Recht sanktioniert nur die zu tiefe Festsetzung der Raten auf Antrag der steuerpflichtigen Person (Art. 76c Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 MWSTV). Eine Unterdeckung infolge Umsatzwachstums bleibt dagegen folgenlos. Zu prüfen wäre, ob Nachzahlungen gemäss Jahresabrechnung bei erheblicher Unterdeckung der Raten zu verzinsen sind. Eine solche Regelung wäre so auszugestalten, dass der angestrebte Entlastungseffekt erhalten bleibt.

3. Änderung des StG (Antrag 2)

Der Kanton Zug begrüsst die Ausweitung der Ausnahme von der Emissionsabgabe bei Sanierungen (Art. 6 Abs. 1 Bst. k StG) und den Verzicht auf das Erlassverfahren (Aufhebung von Art. 12 StG). Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten werden damit von administrativem Aufwand und Beratungskosten entlastet. Die Neuregelung erleichtert es zudem Alt- und Neuinvestoren, sich an einer Sanierung zu beteiligen. Dies dient namentlich dem Erhalt von Arbeitsplätzen.

Gegen die übrigen redaktionellen und vollzugstechnischen Anpassungen (Ersatz des Ausdrucks «Vierteljahr», Art. 7 Abs. 1 Bst. a und c, Art. 11 und Art. 53a StG) bestehen keine Einwände. Der Kanton Zug regt jedoch an zu prüfen, ob in Art. 46 Abs. 1 Bst. b StG neben dem «Erlass» auch die «Stundung» zu streichen ist. Soweit ersichtlich enthält das StG ausser in Art. 12 keine Grundlage für eine Stundung, und diese Bestimmung soll aufgehoben werden.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anträge bei der Ausarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Zug, 29. September 2026

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössische Steuerverwaltung (vernehmlassungen@estv.admin.ch, PDF und Word)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Webseite)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vd@zg.ch)
- Steuerverwaltung (internet.stv@zg.ch)
- Finanzverwaltung (info.kfv@zg.ch)